

| | |
|---|--|
| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme veröffentlicht wird: (Pflichtfeld) | ja |
| datenschutz_zustimmung - Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen. (Pflichtfeld) | 1 |
| Art der Organisation* * Pflichtfeld | Verband |
| Bezeichnung der Organisation* * Pflichtfeld (als Privatperson tragen Sie hier bitte "Privatperson" ein) | Deutsche Kreditwirtschaft |
| Anschrift der Organisation (wird nicht veröffentlicht) | Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstr. 47 10117 Berlin (Federführer) |
| Hauptsitz der Organisation bzw. Wohnsitz in Deutschland?* *Pflichtfeld | ja |
| Zu welchen Teilevorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeiterweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen möchten Sie Stellung nehmen? | |
| Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) (§ 16 Absatz 3 RPfIG-E) | 1 |
| Artikel 3 Nummer 6 (§ 828 Absatz 1 ZPO-E) | 1 |
| Artikel 3 Nummer 12 (§ 846 Absatz 1 ZPO-E) | 1 |
| Artikel 3 Nummer 23 (§ 857 ZPO-E) | 1 |
| Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) (§ 16 Absatz 3 RPfIG-E) zu?* * Pflichtfeld | Nein |
| Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) (§ 16 Absatz 3 RPfIG-E):* * Pflichtfeld | Die Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung von Testamentsvollstreckezeugnissen auf den Rechtspfleger gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 4 RPfIG-E ist abzulehnen. Nach § 2368 S. 2 BGB sind die Vorschriften des Erbscheinverfahrens, §§ 352 – 354 FamFG, analog für die Erteilung des Testamentsvollstreckungserzeugnisses anzuwenden. Deshalb sind entsprechende Kenntnisse erforderlich und die Zuständigkeit sollte beim Gericht verbleiben. |
| Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 3 Nummer 6 (§ 828 Absatz 1 ZPO- E) zu?* * Pflichtfeld | Teilweise |
| Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 828 Absatz 1 ZPO-E):* * Pflichtfeld | Die Formulierung „Zwangsvollstreckung in Geldforderungen“ in Untertitel 3 und § 828 Abs. 1 S. 1 ZPO-E ist nicht treffend bzw. ungenau. Beispielsweise wird bei den Kreditinstituten der Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens gepfändet. |

| | |
|--|--|
| <p>Ggf. gesonderte Anmerkungen zur umfassenden Zuständigkeitsübertragung der Vollstreckung in Geldforderungen: * Pflichtfeld</p> | <p>Nach den §§ 828 ff. ZPO-E soll die Zuständigkeit der zivilrechtlichen Mobilienvollstreckung auf die Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dies erscheint sachgerecht und bringt einige Vorteile mit sich: Künftig sollen die Daten für die Forderungspfändungen per XJustiz-Datensatz übermittelt werden. Es ist zu begrüßen, dass dann einheitliche Datensätze verwendet werden, welche von den Drittshuldern, also den Kreditinstituten, besser verarbeitet werden können. Zudem bilden hier valide Daten die Grundlage. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gerichtsvollzieher auf mehr Daten Zugriff haben, da ihnen der Zwangsvollstreckungsschuldner in der Regel bereits aus ihrem Bezirk bekannt ist. Beim derzeitigen Zustellungsverfahren von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen findet keine Überprüfung der Daten durch den Gerichtsvollzieher statt. Dies hat zur Folge, dass die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse häufig fehlerbehaftet sind. Erstellte jedoch der Gerichtsvollzieher den Datensatz, so führt dies zu einer besseren Verarbeitung der Daten. Ebenso hätte dies eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung zur Folge. Aus den Austauschen mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund e. V. ergab sich, dass der Gerichtsvollzieher etwa einen Tag für die Erstellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bräuchte. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Zwangsvollstreckungsschuldner bereits in das System eingepflegt sei und der Gerichtsvollzieher lediglich noch einen „Knopfdruck“ vornehmen müsse. Als weitere positive Folge ist der daraus resultierende Rückgang von vorläufigen Zahlungsverboten nach § 845 ZPO anzusehen. Aufgrund des deutlich schnelleren Erlasses eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses würden diese entbehrlich. Die Zuständigkeitskonzentration darf jedoch nicht zu einer Überlastung der Gerichtsvollzieher führen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zum einen ausreichend Gerichtsvollzieher für die neuen Aufgaben zur Verfügung stehen werden. Zum anderen sollte sichergestellt sein, dass Gerichtsvollzieher dieselbe Qualifikation wie Rechtsanwälte haben. Ferner sollte die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von Gerichtsvollziehern ausreichend gewährleistet sein (z. B. gibt es in einem Berliner Amtsgerichtsbezirk freitags nur einen erreichbaren Gerichtsvollzieher von insgesamt 36 für nur eine Stunde). Denkbar wäre die Einrichtung von Geschäftsstellen an den Amtsgerichten, um die Erreichbarkeit sicherzustellen.</p> <p>Der Gesetzentwurf bedarf jedoch einiger Nachbesserungen, auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll.</p> <p>Die neue Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher wird an sich befürwortet. Durch die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher sind zur Pfändung von Ansprüchen bei den Kreditinstituten jedoch mehrere Pfändungen erforderlich, was zu einer Steigerung der zu bearbeitenden Pfändungen führt. Bei Kreditinstituten gibt es mehrere Arten von Pfändungen, die relevant sein dürften: etwa von Schließfächern, Rückgewähransprüchen, Wertpapiere usw. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten gibt es verschiedene Zustellungszeitpunkte, woraus wiederum ungleiche Rangfolgen für Pfändungen resultieren. Damit sind u. U. technische Herausforderungen verbunden. Dies führt zudem dazu, dass die Kreditinstitute in ihrer Rolle als Gläubiger ggf. mehrere Vordrucke verwenden müssen. Diese Anträge müssen dann mittels separater Mail an das besondere elektronische Behördenpostfach an das Gericht bzw. den Gerichtsvollzieher gesandt werden. Dies bedeutete einen Mehraufwand für die Kreditinstitute.</p> |
| <p>Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 3 Nummer 12 (§ 846 Absatz 1 ZPO-E) zu? * Pflichtfeld</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 3 Nummer 12 (§ 846 Absatz 1 ZPO-E): * Pflichtfeld</p> | <p>Richtigerweise sollte die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen und in andere Vermögensgegenstände nach den §§ 846, 857 ZPO-E wegen der erhöhten rechtlichen Komplexität weiterhin bei den Vollstreckungsgerichten verbleiben.</p> |
| <p>Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 3 Nummer 23 (§ 857 ZPO-E) zu? * Pflichtfeld</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 3 Nummer 23 (§ 857 ZPO-E): * Pflichtfeld</p> | <p>Richtigerweise sollte die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen und in andere Vermögensgegenstände nach den §§ 846, 857 ZPO-E wegen der erhöhten rechtlichen Komplexität weiterhin bei den Vollstreckungsgerichten verbleiben.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Hier haben Sie die Möglichkeit allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeiterweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen einzutragen:</p> | <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.</p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeiterweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen (ReFE).</p> <p>Die DK begrüßt den vom BMJ vorgelegten Gesetzentwurf und die damit beabsichtigte Effizienzsteigerung bei der Mobiliarzwangsvollstreckung.</p> <p>Das Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeiterweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen sollte in 7 bis 10 Jahren evaluiert werden. Da dieses Gesetz wesentliche Zuständigkeitsänderungen mit sich bringt, ist zu überprüfen, ob sich diese Neuerungen bewährt und tatsächlich zu mehr Effizienz und einer Entlastung der Richter geführt haben.</p> |
| <p>s_98 - Ja, ich möchte die Stellungnahme jetzt absenden.</p> | <p>1</p> |
| <p>Gesamtstatus - Abgeschlossen</p> | <p>1</p> |